Prüfvermerk Baumschutz – Burgenlandkreis (Kreisebene)

Kreisschlüssel 15084 · geprüft am 27.10.2026 · erstellt von Baumato

1. Ergebnis

Der Burgenlandkreis hat keine Baumschutzverordnung. Über Fällungen entscheidet die Untere Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises im Einzelfall nach der Eingriffsregelung (§§ 14, 15, 17 Abs. 3 BNatSchG). Baumato beantwortet die Frage nach einer Genehmigungspflicht außerhalb von Gemeindesatzungen deshalb mit „nicht eindeutig“ und verweist an die Untere Naturschutzbehörde.

2. Auskünfte der Unteren Naturschutzbehörde

Burgenlandkreis, Umweltamt / Untere Naturschutz- und Forstbehörde, Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg (umweltamt@blk.de), Auskunft per E-Mail vom 21.10.2026 an Baumato. Inhalt:

- Der Burgenlandkreis hat keine Baum- oder Gehölzschutzverordnung – weder für den Außenbereich noch für den Innenbereich von Gemeinden ohne eigene Satzung.
- Wo keine Gemeindesatzung gilt, greift die Eingriffsregelung: § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1–2, § 17 Abs. 3 BNatSchG; Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 BNatSchG, § 1 Abs. 2 NatSchG LSA. Der Eingriff „bedarf gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG der Genehmigung durch die UNB“.
- „Ein minimaler Stammumfang oder der Ausschluss gewisser Arten sind hierbei nicht vorgesehen“; die Untere Naturschutzbehörde beurteilt im Einzelfall, ob die Fällung ein Eingriff ist.
- Nachfrage zur Praxis (Antwort per E-Mail vom 27.10.2026): Auch bei einem einzelnen Baum im Hausgarten innerhalb des Ortes in einer Gemeinde ohne Satzung, etwa bei Obstbäumen oder kleineren Ziergehölzen, „sollten Eigentümer grundsätzlich vorher“ bei der Unteren Naturschutzbehörde „anfragen“. „Dazu genügt eine formlose E-Mail mit Fotos, Standort und Personalien.“

3. Weitere Regeln, die unabhängig davon gelten

Alleen und einseitige Baumreihen (§ 21 NatSchG LSA) sowie Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen und Kopfbaumreihen (§ 22 NatSchG LSA) sind gesetzlich geschützt. Fällzeit nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG (1. März bis 30. September); der Artenschutz (§ 44 BNatSchG) gilt ganzjährig.

Dieser Prüfvermerk ist eine Zusammenstellung von Baumato und keine amtliche Bekanntmachung. Die zitierte E-Mail liegt Baumato vor; Namen von Bearbeitern sind hier bewusst nicht wiedergegeben.